



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2013/0156(COD)

18.9.2013

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten (COM(2013)0301 – C7-0143/2013 – 2013/0156(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eider Gardiazábal Rubial

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung

Am 21. Mai 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten angenommen.

Dieser Vorschlag wurde infolge der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise angenommen und ist darauf ausgerichtet, eine reibungslose Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu gewährleisten; er betrifft die Mitgliedstaaten, die am schwersten von der Krise betroffen sind.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik als ein notwendiges Investitionsinstrument zur effektiven Förderung von Wachstum und Beschäftigung eingeführt wurde, indem sie direkt auf den Investitionsbedarf der Regionen eingeht und so nicht nur zur Verringerung des Regionalgefälles, sondern auch zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur Weiterentwicklung der Union in ihrer Gesamtheit beiträgt. Die Verfasserin ist besorgt, dass es für einige Mitgliedstaaten aufgrund der Krise nicht möglich ist, diese Ziele zu erreichen, und hält es daher für notwendig, außerordentliche und zeitlich befristete Maßnahmen zu ergreifen, durch die es ermöglicht wird, die am Ende des Programmplanungszeitraums zur Verfügung stehenden Mittel aus den Struktur- und Kohäsionsfonds maximal und optimal in Anspruch zu nehmen.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass es – um die Verwaltung der Unionsmittel zu erleichtern, Investitionen zu beschleunigen, die Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln für die Realwirtschaft zu verbessern und die umfangreiche Aufhebung von Mittelbindungen vorzuziehen – dringend notwendig ist, den höheren Kofinanzierungssatz aus den Struktur- und Kohäsionsfonds für die von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu verlängern sowie die Frist zur Aufhebung der Mittelbindung bis zum Auslauf des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens zu verlängern.

Von der Verfasserin unterstützte Maßnahmen

Die Berichterstatterin empfiehlt, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Finanzrahmen für den Zeitraum 2007–2013 folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- den höheren Kofinanzierungssatz für Mitgliedstaaten, die mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten sowie mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, einschließlich der Mitgliedstaaten, die einem Verfahren bei übermäßigem Defizit unterzogen werden, zu verlängern;
- die Frist zur Aufhebung der Mittelbindung zu verlängern, um die Mittelbindungen für 2011, 2012 und 2013 abzudecken.

Die Verlängerung des höheren Kofinanzierungssatzes

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Anwendung eines höheren Kofinanzierungssatzes, der 2011¹ abweichend von den Regeln der Allgemeinen Verordnung² (Artikel 77) angenommen wurde, zu verlängern. Diese Verlängerung gilt lediglich für diejenigen Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Anpassungsprogramms erhalten haben oder möglicherweise in Zukunft darauf angewiesen sind³.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass diese Maßnahme eine begrenzte Wirkung entfaltet hat, da die zusätzlichen Mittel für die Mitgliedstaaten mit gravierenden Problemen und fehlender Liquidität zu spät bereitgestellt worden sind.

Aufgrund der beispiellosen Folgen der Krise und der wirtschaftlichen Stagnation ist es dringend notwendig, Investitionen in die am stärksten von der Krise betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen anzukurbeln und aus diesem Grund die Verfügbarkeit von Mitteln – wo sie am meisten benötigt werden – zu erleichtern. Durch einen höheren Kofinanzierungssatz wird es den betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, weiterhin die kohäsionspolitischen Programme vor Ort umzusetzen und Projekte weiter zu finanzieren.

Daher wird die Kommission die neu erklärten Ausgaben während des fraglichen Zeitraums weiterhin mit einem aufgestockten Betrag erstatten, zu dessen Berechnung die anwendbaren Kofinanzierungssätze für die Prioritätsachse um 10 Prozentpunkte angehoben werden, ohne dass der Umfang der insgesamt für den Zeitraum bereitgestellten kohäsionspolitischen Mittel geändert wird⁴.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass eine vorübergehende Erhöhung der Kofinanzierungssätze – auf Antrag – ebenso für diejenigen Mitgliedstaaten gelten muss, bei denen das gesamtstaatliche Defizit über 3 % des BIP liegt, gegen die ein „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ läuft und die bei der Kofinanzierung von Projekten vor Ort auf gravierende Schwierigkeiten stoßen. Der Druck auf ihre öffentlichen Finanzen muss verringert und die Umsetzung von Projekten erleichtert werden, um einen Verlust der am Ende des derzeitigen Planungszeitraums noch verfügbaren Mittel zu vermeiden.

Die Verlängerung der Frist für die Aufhebung der Mittelbindung

Durch den Vorschlag der Kommission wird Artikel 93 der Allgemeinen Verordnung geändert, damit ermöglicht wird, die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung bei den Mittelbindungen 2011 und 2012 um ein Jahr zu verlängern; dies betrifft lediglich Rumänien und die Slowakei.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

² Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

³ Bislang haben sieben Staaten – nämlich Zypern, Ungarn, Rumänien, Lettland, Portugal, Griechenland und Irland – finanzielle Unterstützung erhalten und ein makroökonomisches Anpassungsprogramm vereinbart. Ungarn, Rumänien und Lettland unterliegen inzwischen keinem Anpassungsprogramm mehr.

⁴ Anmerkung: Gemäß Anhang III der Allgemeinen Verordnung darf der Kofinanzierungssatz des Programms nicht mehr als 10 Prozentpunkte über den Obergrenzen liegen.

Um das Risiko einer automatischen Aufhebung der Mittelbindung am Ende des derzeitigen Programmplanungszeitraums zu verringern und die Umsetzung der Kohäsionspolitik vor Ort zu verbessern, schlägt die Verfasserin Folgendes vor:

- diese Maßnahme durchgängig für alle Mitgliedstaaten anzuwenden und
- die Wirkungen dieser Maßnahme um zwei Jahre zu verlängern, um am Ende des Planungszeitraums die Ausschöpfung der für operationelle Programme gebundenen Mittel, zu verbessern.

Dadurch wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Zahlungsanträge bis Ende 2014 für die Mittelbindungen für 2011, bis Ende 2015 für die Mittelbindungen für 2012 und bis Ende 2016 für die Mittelbindungen für 2013 einzureichen, womit das Risiko der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 verringert würde.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, da keine Änderung der für die operationellen Programme des Programmplanungszeitraums 2007–2013 festgelegten Höchstbeträge für die Unterstützung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds vorgesehen ist.

Die höhere Erstattung an die betroffenen Mitgliedstaaten zum Ende des Planungszeitraums wird beim Abschluss der Programme ausgeglichen werden; die Mittel für Zahlungen insgesamt für den gesamten Programmplanungszeitraum bleiben daher unverändert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung *bei bestimmten Mitgliedstaaten*

Geänderter Text

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten *ernstlich* bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt und auf die Verordnungen (EG) des Rates Nr. 1466/1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹ und Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit²,

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

² ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die beispiellose globale Finanzkrise und Rezession haben Wirtschaftswachstum **und** Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die finanziellen und **wirtschaftlichen** Bedingungen in **mehreren** Mitgliedstaaten in hohem Maße verschlechtert. Insbesondere sind bestimmte Mitgliedstaaten von ernststen Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich ihres Wirtschaftswachstums und ihrer finanziellen Stabilität sowie – auch infolge der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen – von einer Verschlechterung ihres Haushaltsdefizits und der Schuldenposition

(1) Die beispiellose **und lang anhaltende** globale Finanzkrise und Rezession haben Wirtschaftswachstum **wie** Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die finanziellen, **wirtschaftlichen** und **sozialen** Bedingungen in **den** Mitgliedstaaten in hohem Maße verschlechtert. Insbesondere sind bestimmte Mitgliedstaaten von ernststen Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich ihres Wirtschaftswachstums und ihrer finanziellen Stabilität sowie – auch infolge der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen – von einer Verschlechterung ihres Haushaltsdefizits und der Schuldenposition

betroffen oder bedroht.

betroffen oder bedroht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Obwohl bereits umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Konsequenzen der Krise, einschließlich Änderungen des legislativen Rahmens, getroffen wurden, sind die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Bürgerinnen und Bürger weithin spürbar. Der Druck auf die nationalen Finanzressourcen wächst und weitere Maßnahmen sollten ergriffen werden, um diesen Druck durch eine maximale und optimale Nutzung der Finanzmittel aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zu mildern. Angesichts der anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten ist es erforderlich, die Anwendung der Maßnahmen, die mit der Änderungsverordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen wurden, zu verlängern. Diese Maßnahmen wurden gemäß Artikel 122 Absatz 2, Artikel 136 und Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angenommen.

Geänderter Text

(2) Obwohl bereits umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Konsequenzen der Krise, einschließlich Änderungen des legislativen Rahmens, getroffen wurden, sind die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Bürgerinnen und Bürger weithin spürbar. Der Druck auf die nationalen Finanzressourcen wächst und weitere Maßnahmen sollten **unverzüglich** ergriffen werden, um diesen Druck durch eine maximale und optimale Nutzung der Finanzmittel aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zu mildern. Angesichts der anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten ist es erforderlich, die Anwendung der Maßnahmen, die mit der Änderungsverordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen wurden, zu verlängern. Diese Maßnahmen wurden gemäß Artikel 122 Absatz 2, Artikel 136 und Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angenommen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation sind zahlreiche Mitgliedstaaten von einem

gesamtstaatlichen Defizit von über 3 % des BIP betroffen, und gegen sie wurde ein „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ eingeleitet. Die oftmals drastische Verschlechterung ihrer Wirtschafts- und Haushaltslage führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Kofinanzierung von Projekten. Durch die befristete Anhebung der Obergrenzen für die Kofinanzierung wird der Druck auf die jeweiligen nationalen Haushalte verringert und die Konzentration der Mittel auf die Durchführung von Projekten vor Ort erleichtert.

Begründung

Gemäß Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die Mitgliedstaaten eindeutig dazu verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Politische Leitlinien und ein umfangreiches Paket von Regeln und Verfahren sind für die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel angenommen worden. Der Kohäsionspolitik kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, die Auswirkungen der Haushaltsdisziplin auszugleichen. Durch die vorübergehende Erhöhung der Kofinanzierungssätze wird der Druck auf die nationalen Haushalte verringert und die Inanspruchnahme der Fonds erleichtert, damit ein drastischer Verlust an Mitteln verhindert wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Frist für die Berechnung der automatischen Aufhebung der jährlichen Mittelbindungen für die Jahre 2011 **und** 2012 sollte um ein Jahr verlängert werden, **die Mittelbindungen für 2012, die am 31. Dezember 2015 noch offen sind, müssen bis 31. Dezember 2015 begründet werden.** Dies sollte dazu beitragen, dass die Mittel, die für operationelle Programme in Mitgliedstaaten gebunden sind, **die von der Deckelung ihrer künftigen kohäsionspolitischen Zuweisungen auf 110 % des realen Werts ihres Niveaus im Zeitraum 2007-2013 betroffen sind,** besser

Geänderter Text

(9) Die Frist für die Berechnung der automatischen Aufhebung der jährlichen Mittelbindungen für die Jahre 2011, 2012 **und 2013** sollte um ein Jahr verlängert werden. Dies sollte dazu beitragen, dass die Mittel, die für operationelle Programme in Mitgliedstaaten gebunden sind, im Zeitraum 2007–2013 besser ausgeschöpft werden können. Diese Flexibilität ist notwendig, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Programme **in den** Mitgliedstaaten langsamer als erwartet durchgeführt werden.

ausgeschöpft werden können. Diese Flexibilität ist notwendig, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Programme **gerade in diesen** Mitgliedstaaten langsamer als erwartet durchgeführt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 77 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:

„(ca) Ein Mitgliedstaat verzeichnet vorübergehende Haushaltsschwierigkeiten und einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 erwähnt.“

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 93 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 gilt **für Mitgliedstaaten, deren kohäsionspolitische Zuweisungen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 auf real 110 % ihrer Höhe im Zeitraum 2007-2013 begrenzt werden**, als Frist gemäß Absatz 1 der 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem im Zeitraum **2007-2012** im Rahmen ihrer

2b. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 gilt als Frist gemäß Absatz 1 der 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem im Zeitraum **2011–2013** im Rahmen ihrer Programme die jährliche Mittelbindung vorgenommen wurde.“

Programme die jährliche Mittelbindung
vorgenommen wurde.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Artikel 93 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) Dem Absatz 3 wird folgender
Unterabsatz angefügt:*

entfällt

*„Unterabsatz 1 berührt nicht die
Anwendung der in Artikel 93 Absatz 2b
festgelegten Frist auf die Mittelbindungen
2012 der Mitgliedstaaten, auf die in
diesem Absatz Bezug genommen wird.“*

VERFAHREN

Titel	Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0301 – C7-0143/2013 – 2013/0156(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 10.6.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eider Gardiazábal Rubial 10.6.2013
Datum der Annahme	18.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 8 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Ivars Godmanis, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Claudio Morganti, Vojtěch Mynář, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Frédéric Daerden, Jürgen Klute, Paul Rübig, Peter Šťastný, Nils Torvalds, Catherine Trautmann, Adina-Ioana Vălean
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Elena Oana Antonescu, Andrzej Grzyb, Ivana Maletić, Marian-Jean Marinescu, Traian Ungureanu, Iuliu Winkler